

Jugendordnung des Korschebroicher Tennisclub e.V.

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Ziel ist es, die gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

„Der Verein, seine Mitglieder und MitarbeiterInnen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich, auch mit Verankerung in seiner Satzung und seiner Leitlinien eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen.“

§ 1 Zweck und Allgemeine Informationen

- Zweck der Jugendordnung ist es, die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Korschebroicher Tennisclub e.V. zu fördern. Dabei tritt sie insbesondere für die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein und fördert deren Beteiligung am Vereinsleben.
- Die Jugendordnung:
 - a) ergänzt die Satzung des Korschebroicher Tennisclub e.V. um den Jugendbereich,
 - b) ist der Satzung des Korschebroicher Tennisclub e.V. untergeordnet,
 - c) definiert die Organe der Vereinsjugend und deren Aufgabe,
 - d) regelt die Mitbestimmung und Mitverantwortung der jugendlichen Mitglieder.
- Jugendliche Mitglieder im Sinne der Satzung des Korschebroicher Tennisclub e.V. sind natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt ist im Kinder- & Jugendschutzkonzept des Korschebroicher Tennisclubs e.V. beschrieben.

§ 2 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 3 Jugendversammlung

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Jugendversammlung stattfinden. Diese hat zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Jugendversammlung muss mindestens enthalten:

- Bericht des Jugendwarts,
- Soweit vorhanden - Vorstellung des Jugendbudgets und deren geplante Verwendung,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendausschusses (alle 2 Jahre).

Außerordentliche Jugendversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Jugendausschusses erforderlich ist oder wenn mindestens 20 jugendliche Mitglieder (Kinder / Jugendliche) dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den/die Jugendwart*in. Sie muss spätestens 4 Kalenderwochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge zur Jugendversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen dem Jugendausschuss spätestens 7 Kalendertage vor der Jugendversammlung in Textform eingereicht werden. Die Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Dringlichkeitsanträge können auch zu Beginn einer Jugendversammlung eingereicht werden. Sie müssen behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Beratung zustimmen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, soweit in dieser Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Ausnahme: Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Jugendversammlung haben alle jugendlichen Mitglieder (Kinder und Jugendliche) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Am Anfang einer jeden Jugendversammlung ist aus den Anwesenden ein/e Protokollführerin zu benennen. Diese/r hat ein Protokoll von der Jugendversammlung anzufertigen, welches von ihm/ihr und den Jugendwarten/innen unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Kalenderwochen veröffentlicht werden. Die TeilnehmerInnen der Jugendversammlung haben eine Einspruchsfrist von 4 Kalenderwochen, in der sie begründet die Korrektur des Protokolls einfordern können. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 4 Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) den Jugendwarten/innen und ggf. Vertreter/in,
 - b) der Ansprechperson für Kinder- & Jugendschutz,
 - c) dem Jugendbeirat mit den Jugendsprechern.
- Die Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme der Ansprechpersonen, werden durch die ordentliche Jugendversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ansprechperson für Kinder- & Jugendschutz im Korschenbroicher Tennisclub e.V. wird vom Vorstand benannt.
- Es soll ein/e Jugendwartin und optional ein/e Vertreterin gewählt werden. Die Jugendwarte*innen müssen bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- Aus den Mitgliedern des Jugendausschusses wird der Jugendbeirat gewählt. Aus dem Jugendbeirat werden zwei Jugendsprecher*innen gewählt. Bei der Wahl müssen sie mindestens 7 Jahre, aber jünger als 18 Jahre alt sein.
- Bei der Festlegung der jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses ist darauf zu achten, dass diese eine Stimmenmehrheit gegenüber den Erwachsenen besitzen. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder des Jugendbeirates ist auf maximal 5 Mitglieder begrenzt.
- Im Jugendbeirat sollten Jugendliche jeden Geschlechts vertreten sein.

§ 5 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss führt die Vereinsjugend gemäß der Satzung des Korschenbroicher Tennisclub e.V. sowie den Richtlinien des Vorstands und den Beschlüssen der Jugendversammlung.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Jugendausschusses

Der/die Jugendwart*in ist gemäß Satzung des Korschenbroicher Tennisclub e.V. Mitglied des Vorstands und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Jugendordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die vorliegende Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Vereinsjugendtag am 01. März 2026 beschlossen und in der Mitgliederversammlung des Korschenbroicher Tennisclub e.V. am 13. März 2026 bestätigt.